

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 777 - 777

*Taubert, Landgerichtsrath: Examinatorium über das
Bürgerliche Gesetzbuch. Erste Abtheilung*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

wortung kann in vielen Fällen nur durch Wiedergabe des Gesetzestextes erfolgen. Selbst der Justizianwärter, der die meisten Fragen sicher beantwortet, hat keine Gewähr dafür, daß er den Geist des Gesetzes auch nur annähernd erfaßt hat. Und andererseits kann auch derjenige eine ganz gediegene Kenntniß des B.G.B. besitzen, dem die prompte Beantwortung einer ganzen Reihe der gestellten Fragen unmöglich ist.

Alle derartige Examinatorien führen den Lernenden nur zu leicht auf den Weg des gedankenlosen Auswendiglernens.

Der Richter, der etwa bei seinen Uebungen mit den Subalternbeamten denselben lediglich diese Fragen vorlegen wollte, würde m. E. nur äußerlich der von ihm übernommenen Aufgabe gerecht werden.

Ich kann daher diese Fragen nicht für einen Vorzug des Buches halten. Weit mehr würden zur Belebung des Stoffes Beispiele aus dem täglichen Leben beitragen, die als einfache Fälle zusammengestellt wären.

Wilke, Amtsrichter.

47.

Examinatorium über das Bürgerliche Gesetzbuch von Taubert, Landgerichtsrath. Erste Abtheilung. Berlin 1899. S. W. Müller. (M. 1,—.)

Die bisher erschienene erste Abtheilung des Werkchens enthält etwa 1300 Fragen aus dem ersten und zweiten Buche des B.G.B. mit den ihre Beantwortung enthaltenden Paragraphen des Gesetzes. Zu fünf Fragen hat der Verf. in kurzen Anmerkungen auf die einschlagenden Meinungen einiger Rechtslehrer und der Protokolle kurz hingedeutet.

Die vom Verf. ausgesprochene Hoffnung, daß das Buch Billigung finden möchte, kann ich nicht für berechtigt erachten. Ich nehme Bezug auf die obigen Ausführungen über die Fragen zur Selbstprüfung in dem oben besprochenen Werke von Altsmann: Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das dort Gesagte gilt auch hier.

Einen erheblichen Nutzen von dem Gebrauche des Buches kann ich mir nicht versprechen.

Wilke, Amtsrichter.

48.

Das deutsche Vormundschaftsrecht unter Gegenüberstellung des preussischen Vormundschaftsrechts und unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von August Fuchs, Landrichter in Limburg a. Lahn. Berlin 1899. Verlag von Franz Bahlen. (Geh. M. 6,—, geb. M. 7,—.)

Das vorliegende Buch liefert eine sehr fleißige und umfangreiche Zusammenstellung des mit dem Inkrafttreten des B.G.B. in ganz Deutschland, und des jetzt in Preußen geltenden Vormundschaftsrechts. Grundsätzlich vermieden sind rechtsgeschichtliche Ausführungen. Die Darstellung beschränkt sich im Wesentlichen auf den 3. Abschn. des IV. Buches des B.G.B. Nicht einbegriffen ist mithin die Thätigkeit des Vormund-